

Merkblatt (Stand: Januar 2020)

Vergabeverfahren für Lieferungen und Dienstleistungen für Zuwendungsempfänger des BMZ

Die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen für die aus der Zuwendung zu deckenden Ausgaben hat unter Wahrung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit zu erfolgen und ist dem Wettbewerb zu unterstellen. Gem. §6 UVgO ist das Vergabeverfahren von Anbeginn fortlaufend in Textform nach §126b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu dokumentieren. Diese Dokumentation hat u. a. sowohl eine Bedarfsbegründung (Notwendigkeit der Beschaffung) als auch eine Begründung der Vergabeentscheidung über das wirtschaftlichste Angebot zu enthalten.

Bei einem Direktauftrag ist die Notwendigkeit der Beschaffung aktenkundig zu machen.

Im Übrigen gelten die folgenden Vorgaben des BMZ - abhängig von dem voraussichtlichen Wert des jeweils zu vergebenden Auftrags:

1. Auftragsvergabe im Partnerland (durch den Projektträger)	
Auftragswert (ohne MwSt)	Vergabeverfahren
≤ 1.000,-- €	Direktauftrag (§14 UVgO) unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit; Dokumentation der Markterkundung/Preisermittlung nicht erforderlich (keine Vergabe)
> 1.000,-- € bis ≤ 15.000,-- €	Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb (§12 i.V.m. §8 Abs. 1 u. 4 UVgO): Mit Teilnahmewettbewerb gilt: Aufforderung an unbeschränkte Anzahl von Unternehmen, mindestens drei geeignete, potentielle Bieter, zur Abgabe eines Angebots ¹ (§§12 Abs.1, 10 Abs. 1 u. 2 UVgO). Ohne Teilnahmewettbewerb gilt: nachvollziehbare Preisermittlung (Telefonvermerk, Internetausdruck etc. bei mehreren, grundsätzlich mindestens drei Anbietern erforderlich (12 Abs. 2 UVgO)). (Ausnahmen: §12 Abs. 3 UVgO – nur ein Anbieter)

¹ Zu Form und Übermittlung siehe die Vorschriften des UVgO. (u.a. 38 I UVgO)

Gefördert von

**ENGAGEMENT
GLOBAL**

Service für Entwicklungsinitiativen



mit ihrer

SERVICESTELLE
KOMMUNEN IN DER EINEN WELT

mit Mitteln des



Bundesministerium für
wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung

> 15.000,-- €	<p>Soweit im Partnerland formale Vergabeverfahren (insbesondere bei Bauaufträgen und größeren Lieferaufträgen) üblich sind, sollte sich - soweit sinnvoll - an diese Verfahrensarten im Partnerland auch dann angelehnt werden, wenn ihre Anwendung für NRO nicht verbindlich vorgeschrieben ist.</p> <p>Sonst: Verhandlungsvergabe, Aufforderung von mindestens drei geeigneten potentiellen Bietern zur Abgabe eines schriftlichen Angebotes.</p>
---------------	---

Bei Gleichwertigkeit mit anderen Angeboten, ist Angeboten aus dem für das jeweilige Projekt maßgebenden Partnerland Vorzug zu geben. Im Übrigen haben bei Gleichwertigkeit der Angebote Beschaffungen in anderen Partnerländern der Entwicklungszusammenarbeit ebenfalls jeweils Vorrang vor Beschaffungen in Industrieländern. Bei der Einfuhr von Gütern ins Partnerland sind die jeweiligen zollrechtlichen Vorgaben zu beachten.

2. Auftragsvergabe im Inland (Deutschland / EU durch den Zuwendungsempfänger), Zuwendungssumme unter oder genau 100.000 EUR	
Auftragswert (ohne MwSt)	Vergabeverfahren
≤ 1.000,-- €	Direktauftrag unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit; Dokumentation der Markterkundung/Preisermittlung nicht erforderlich (keine Vergabe)
> 1.000,-- € bis ≤ 15.000,-- €	<p>Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb (§12 i.V.m. §8 Abs. 1 u. 4 UVgO):</p> <p>Mit Teilnahmewettbewerb gilt: Aufforderung an unbeschränkte Anzahl von Unternehmen, mindestens drei geeignete, potentielle Bieter, zur Abgabe eines Angebots² (§§12 Abs.1, 10 Abs. 1 u. 2 UVgO).</p> <p>Ohne Teilnahmewettbewerb gilt: nachvollziehbare Preisermittlung (Telefonvermerk, Internetausdruck etc. bei mehreren, grundsätzlich mindestens drei Anbietern erforderlich (§12 Abs. 2 UVgO).</p> <p>(Ausnahmen: §12 Abs. 3 UVgO – nur ein Anbieter)</p>

² Zu Form und Übermittlung siehe die Vorschriften des UVgO. (u.a. 38 I UVgO)



> 15.000,-- €	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (§11 UVgO), Aufforderung zur Angebotsabgabe mit Leistungsbeschreibung an mehrere, grundsätzlich mindestens drei geeignete potentielle Bieter.
---------------	--

Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 Euro beträgt, sind vom Zuwendungsempfänger außerdem folgende Regelungen anzuwenden:

- für die Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A).
- für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) mit den in der nachfolgenden Tabelle angeführten Maßgaben.

3. Auftragsvergabe im Inland (Deutschland / EU durch den Zuwendungsempfänger), Zuwendungssumme über 100.000 EUR bzw. Zuwendungsempfänger, die unter § 98 GWB fallen, sowie unter Bezug auf Nr. 3.1 der ANBest	
Auftragswert (ohne MwSt)	Vergabeverfahren
≤ 1.000,-- €	Direktauftrag (§14 UVgO) unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit; Dokumentation der Markterkundung/Preisermittlung nicht erforderlich (keine Vergabe)

Gefördert von

**ENGAGEMENT
GLOBAL**

Service für Entwicklungsinitiativen



mit ihrer

SERVICESTELLE
KOMMUNEN IN DER EINEN WELT

mit Mitteln des



Bundesministerium für
wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung

<p>> 1.000,-- € bis ≤ 15.000,-- €</p>	<p>Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb (§12 i.V.m. §8 Abs. 1 u. 4 UVgO):</p> <p>Mit Teilnahmewettbewerb gilt: Aufforderung an unbeschränkte Anzahl von Unternehmen, mindestens drei geeignete, potentielle Bieter, zur Abgabe eines Angebots³ (§§12 Abs.1, 10 Abs. 1 u. 2 UVgO).</p> <p>Ohne Teilnahmewettbewerb gilt: nachvollziehbare Preisermittlung (Telefonvermerk, Internetausdruck etc. bei mehreren, grundsätzlich mindestens drei Anbietern erforderlich (§12 Abs. 2 UVgO).</p> <p>(Ausnahmen: §12 Abs. 3 UVgO – nur ein Anbieter)</p>
<p>> 15.000,-- € bis ≤ 50.000,-- €</p>	<p>Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (§11 UVgO), Aufforderung zur Angebotsabgabe mit Leistungsbeschreibung an mehrere, mind. drei geeignete potentielle Bieter.</p>
<p>> 50.000,-- € bis zum jeweils gültigen Schwellenwert für europaweite Vergaben,-</p>	<p>Öffentliche Ausschreibung (§9 UVgO) oder beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (§10 UVgO). (für Form und Übermittlung gilt §38 UvGO).</p>
<p>ab dem jeweils gültigen Schwellenwert für europaweite Vergaben; (Stand: 01.01.2020)</p>	<p>Europaweites Ausschreibungsverfahren nach Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV).</p>

Dabei können folgende Regelungen der UVgO unbeachtet bleiben: §22 zur Aufteilung nach Losen, §28 Absatz 1 Satz 3 zur Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen, §30 zur Vergabebekanntmachung, §38 Absatz 2 bis 4 zu Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote, §44 zu ungewöhnlich niedrigen Angeboten und §46 zur Unterrichtung der Bewerber und Bieter.

Verpflichtungen des Projektträgers zur Anwendung vergaberechtlicher Vorschriften, die sich ergeben, wenn der Projektträger als Auftraggeber gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) anzusehen ist (vgl. § 98 GWB), bleiben unberührt.

³ Zu Form und Übermittlung siehe die Vorschriften des UVgO. (u.a. 38 I UVgO)